

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie hoch der Umsatz in der Gastronomie in den Jahren 2014, 2019 und 2024 in Baden-Württemberg war;
2. wie sich diese Entwicklung real, d. h. unter Berücksichtigung der Inflation, darstellt;
3. wie hoch die Beschäftigtenzahl in der Gastronomie in den Jahren 2014, 2019 und 2024 in Baden-Württemberg war (bitte differenziert für Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte [SvB] und Geringfügig Beschäftigte [GeB] angeben);
4. wie viele Betriebe es in der Gastronomie in den Jahren 2014, 2019 und 2024 in Baden-Württemberg gab;
5. wie hoch die Steueraufkommen in den Jahren 2014, 2019 und 2024 durch die Gastronomie in Baden-Württemberg waren (bitte differenziert für die Empfänger Bund, Land und Kommunen angeben);
6. wie sie die Ankündigung der neuen Bundesregierung mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, die Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent absenken zu wollen;
7. wie sie sich dazu in einer Abstimmung im Bundesrat voraussichtlich verhalten wird;

8. wie groß die Steuermindereinnahmen aufgrund einer abgesenkten Umsatzsteuer auf sieben Prozent für Baden-Württemberg voraussichtlich wären (unter der Annahme, dass der Sektor sich wirtschaftlich unverändert entwickelt);
 9. inwiefern sie davon ausgeht, dass durch einen wirtschaftlichen Impuls aufgrund der abgesenkten Umsatzsteuer (mehr Umsätze, weniger Konkurse, mehr Beschäftigte, etc.) die Steuermindereinnahmen kompensiert werden können;
- II. bei einer möglichen Abstimmung im Bundesrat zu einer Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie diese Absenkung vorbehaltlos zu unterstützen.

14.5.2025

Dr. Rülke, Dr. Schweickert
und Fraktion

Begründung

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist angekündigt, die Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent absenken zu wollen. Der Antrag erkundigt sich nach der Haltung der Landesregierung dazu sowie ihrem Abstimmungsverhalten im Bundesrat. Des Weiteren soll die wirtschaftliche Entwicklung der Branche in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 Nr. WM51-42-530/602 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie hoch der Umsatz in der Gastronomie in den Jahren 2014, 2019 und 2024 in Baden-Württemberg war;*

Zu 1.:

Der Hotel- und Gaststättenverband Dehoga Baden-Württemberg hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Anfrage die folgenden Zahlen übermittelt:

2014	6.990.529.000 Euro
2019	8.576.566.000 Euro
2023	10.117.538.000 Euro

Laut Dehoga Baden-Württemberg handelt es sich jeweils um Absolutwerte für den Wirtschaftszweig 56 auf Basis der amtlichen Umsatzsteuerstatistik. Daten liegen laut Dehoga Baden-Württemberg aktuell bis 2023 vor.

2. wie sich diese Entwicklung real, d. h. unter Berücksichtigung der Inflation, darstellt;

Zu 2.:

Dem Dehoga Baden-Württemberg liegen hierzu keine Daten vor. Nach Angaben des Verbandes hat sich die Lage des Gastgewerbes jedoch im Jahr 2024 deutlich verschlechtert. Demnach sanken die Umsätze im Gastgewerbe in Baden-Württemberg gegenüber 2023 real um 4,4 Prozent, in der Gastronomie war ein realer Rückgang in Höhe von 5,6 Prozent zu verzeichnen.

3. wie hoch die Beschäftigtenzahl in der Gastronomie in den Jahren 2014, 2019 und 2024 in Baden-Württemberg war (bitte differenziert für Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte [SvB] und Geringfügig Beschäftigte [GeB] angeben);

Zu 3.:

Der Dehoga Baden-Württemberg hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hierzu die folgenden Daten übermittelt:

	SvB	GeB
2014	83.673	118.546
2019	97.929	134.184
2024	98.780	144.728

4. wie viele Betriebe es in der Gastronomie in den Jahren 2014, 2019 und 2024 in Baden-Württemberg gab;

Zu 4.:

Hierzu hat der Dehoga Baden-Württemberg dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die folgenden Zahlen mitgeteilt:

2014	23.984
2019	24.548
2023	22.258

Die Angaben beziehen sich laut Dehoga Baden-Württemberg jeweils auf den Wirtschaftszweig 56 der amtlichen Statistik. Quelle ist demnach die Umsatzsteuerstatistik, die derzeit nur bis 2023 vorliegt.

5. wie hoch die Steueraufkommen in den Jahren 2014, 2019 und 2024 durch die Gastronomie in Baden-Württemberg waren (bitte differenziert für die Empfänger Bund, Land und Kommunen angeben);

Zu 5.:

Das gesamte Steueraufkommen durch die Gastronomie in Baden-Württemberg setzt sich aus verschiedenen Steuerarten zusammen. Die Angaben zum Steueraufkommen konzentrieren sich auf die aufkommensstarken Steuerarten. Weniger aufkommensstarke Steuerarten wie die Schanksteuer oder die Vergnügungssteuer werden nicht aufgeführt.

Das in den untenstehenden Tabellen genannte Aufkommen bezieht sich auf die durch die Steuerverwaltung festgesetzte Steuer. Damit ist keine Aussage über die tatsächlich eingekommenen Steuern getroffen. Diese können beispielsweise aufgrund von Zahlungsfristen, Einsprüchen, Gerichtsentscheidungen oder Zahlungsausfällen abweichen.

Nicht enthalten ist das Steueraufkommen von Unternehmen, die zwar gastronomisch tätig sind, deren Tätigkeitsschwerpunkt aber nicht auf der Gastronomie liegt. Denn die zugrunde liegende Steuerstatistik lässt eine Abgrenzung des Steueraufkommens nach Tätigkeitsbereichen nicht zu. Für das Jahr 2024 liegen in der Steuerstatistik noch keine Angaben vor, daher müssen sich die Angaben auf die Jahre 2014 und 2019 beschränken:

in Baden-Württemberg ¹ im Jahr 2014 festgesetzte Steuern ² :				
	insgesamt ³	Bund	Land	Kommunen
in 1.000 Euro				
nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Umsatzsteuer	531.079	283.950	236.529	10.600
Körperschaftsteuer	10.465	5.233	5.233	–
Einkommensteuer ⁴	44.943	19.101	19.101	6.741
Lohnsteuer ⁵				
Gewerbesteuermessbetrag ⁶	15.673			

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

in Baden-Württemberg ¹ im Jahr 2019 festgesetzte Steuern ² :				
	insgesamt ³	Bund	Land	Kommunen
in 1.000 Euro				
nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Umsatzsteuer	700.120	344.860	331.500	23.760
Körperschaftsteuer	12.363	6.182	6.182	–
Einkommensteuer ⁴	59.478	25.278	25.278	8.922
Lohnsteuer ⁵				
Gewerbesteuermessbetrag ⁶	22.924			

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

¹ Angaben zu Gastronomiebetrieben mit Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern sind nur dann enthalten, wenn sich der Unternehmenssitz in Baden-Württemberg befindet.

² Ohne bundesstaatlichen und kommunalen Finanzausgleich.

³ Quelle: Statistisches Landesamt.

⁴ Die Angaben zur festgesetzten Einkommensteuer basieren auf einer Auswertung der Einkommensteuerstatistik. Eine trennscharfe Abgrenzung gewerblicher Einkünfte aus Gastronomie von gewerblichen Einkünften anderer Art ist dabei nicht möglich, weshalb die Angaben zur Steuerfestsetzung näherungsweise erfolgen müssen. Aus methodischen Gründen ist es nicht möglich, auch die Statistik der Personengesellschaften einzubeziehen.

⁵ Da mit der Lohnsteuer-Anmeldung keine Angaben zum Gewerbe verbunden sind, sind branchenscharfe Angaben nicht möglich.

⁶ Bei der Gewerbesteuer obliegt der Steuerverwaltung das Besteuerungsverfahren bis hin zur Festsetzung des Steuermessbetrags. Die tatsächliche Steuerfestsetzung erfolgt unter Anwendung des örtlichen Hebesatzes in der jeweils zuständigen Gemeinde. Sie ist nicht Bestandteil der Gewerbesteuerstatistik. Hilfsweise wird daher der Steuermessbetrag dargestellt.

6. wie sie die Ankündigung der neuen Bundesregierung mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, die Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent absenken zu wollen;

Zu 6.:

Es ist davon auszugehen, dass eine Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie die finanziellen Spielräume der Betriebe vergrößern und zu einer Stabilisierung der Branche beitragen kann. Davon würden grundsätzlich auch der Tourismus im Land, zu dessen Kernbranchen das Gastgewerbe zählt, sowie die Innenstadtgastronomie profitieren.

7. wie sie sich dazu in einer Abstimmung im Bundesrat voraussichtlich verhalten wird;

Zu 7.:

Dies kann die Landesregierung erst entscheiden, wenn eine konkrete Gesetzesvorlage im Bundesrat zur Abstimmung gestellt wird.

8. wie groß die Steuermindereinnahmen aufgrund einer abgesenkten Umsatzsteuer auf sieben Prozent für Baden-Württemberg voraussichtlich wären (unter der Annahme, dass der Sektor sich wirtschaftlich unverändert entwickelt);

Zu 8.:

Geht man von den in der Bundestags-Drucksache 20/15078 (Antwort auf Frage 14) genannten Umsatzsteuermindereinnahmen für das erste Jahr der vollen Wirksamkeit 2026 in Höhe von 3,6 Milliarden Euro aus, ergeben sich für Baden-Württemberg jährlich folgende Mindereinnahmen⁷:

Land	rund 0,2 Milliarden Euro
Kommunen	rund 0,1 Milliarden Euro

9. inwiefern sie davon ausgeht, dass durch einen wirtschaftlichen Impuls aufgrund der abgesenkten Umsatzsteuer (mehr Umsätze, weniger Konkurse, mehr Beschäftigte, etc.) die Steuermindereinnahmen kompensiert werden können;

Zu 9.:

Hierzu sind nach Einschätzung der Landesregierung keine seriösen Aussagen möglich. Der erhoffte wirtschaftliche Impuls dürfte nach Auffassung der Landesregierung vor allem davon abhängen, ob und inwieweit die Betriebe in der Gastronomie die Steuersatzsenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben. Unabhängig davon dürfte sich jedoch der Effekt einer Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie kaum isoliert messen lassen.

II. bei einer möglichen Abstimmung im Bundesrat zu einer Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie diese Absenkung vorbehaltlos zu unterstützen.

Die Landesregierung kann ihr Votum erst festlegen, wenn eine konkrete Gesetzesvorlage im Bundesrat zur Abstimmung gestellt wird.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

⁷ Nach bundesstaatlichem und kommunalem Finanzausgleich.